

Präambel

Der Anlass zur Gründung der Stiftung ist es, den Fortbestand und die Fortentwicklung des Chorgesangs sowie die Arbeit und Existenz der Chöre im ChorVerband NRW e.V. auf Dauer zu sichern und den Institutionen (Landesverband, Kreisverbände, Chöre) mittel- und langfristig in ihrer Arbeit die notwendige Finanzierungs- und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Kunst und Kultur haben Verfassungsrang. Daher stellen die Gründer der Stiftung fest, dass sich die Stiftung nicht als Ersatz der Landesförderung versteht, sondern auf deren Ergänzung angelegt ist, ohne die staatlichen Instanzen von ihren Aufgaben zu entlasten.

Die Stiftung will die Bereitschaft von Verbandsmitgliedern sowie von anderen natürlichen und juristischen Personen wecken, durch Zustiftungen oder Zuwendungen, z. B. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften, die Stiftungsaufgaben zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen "Chor-Stiftung ChorVerband NRW".

(2) Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kultur im Bereich der Laienmusik durch Pflege und Verbreitung des Chorgesangs durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung des ChorVerbandes NRW e.V. sowie der ihm angeschlossenen Kreisverbände und Chöre,
- b) Unterstützung von Maßnahmen zur Gründung neuer Chöre und zur Gewinnung neuer Mitgliedschöre für den ChorVerband NRW e.V.,
- c) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der musikalischen Qualität der Mitgliedschöre des ChorVerbandes NRW e.V. und zur Qualifizierung von Chorleitern,

(3) Daneben kann die Stiftung die in Absatz 1 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten:

- a) Förderung einzelner Projekte, die den Stiftungszweck unterstützen, z.B. durch das Projekt „Liedergarten“, in dem Kinder im Vorschulalter an das Singen herangeführt werden.
- b) Maßnahmen zur Anregung und Verbreitung des Singens in unserer Gesellschaft, z.B. öffentliche Konzerte, Chorfestivals, Chorwettbewerbe und Leistungssingen.
- c) Bildungsmaßnahmen, z.B. Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Chorleiterinnen und Chorleiter und Chorsängerinnen und Chorsänger.
- d) Musikalische Bildung der Jugend, z.B. durch Kooperation mit Schulen und Musikschulen.
- e) Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung des Image des Chorgesangs in unserer Gesellschaft,
- f) Unterstützung einer angemessenen Öffentlichkeitsarbeit, die Zustiftungen und Zuwendungen anregt, die die Aktivitäten der Stiftung begleitet und über die erzielten Ergebnisse berichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und beträgt im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung 50.000 EUR.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen und Spenden anzunehmen. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.

(3) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 8 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium.

(2) Eine Personalunion ist nicht zulässig; d.h. die Mitglieder der genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Davon sollen mindestens drei dem Vorstand des Chorverbandes NRW e.V. angehören.

Die erste Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Stifter.

Danach werden die Mitglieder des Vorstands vom Kuratorium gewählt.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird bis zum Ende der laufenden Amtszeit ein neues Mitglied vom Kuratorium bestellt.

Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Vorstands fort.

(3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende sowie den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende.

(4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln abberufen werden.

(5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Im Verhinderungsfall sind je zwei Mitglieder des Vorstands vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Stiftungszwecke und der Stiftungssatzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Verwaltung und Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens,
- b) die Entscheidung über die Verwendung und Vergabe der Stiftungsmittel,
- c) die Konkretisierung der Stiftungszwecke in speziellen Förderinitiativen,
- d) Anstellung und Entlassung von Arbeitskräften der Stiftung,
- e) Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung spätestens drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern. Davon sollen mindestens fünf Vertreter des Chorverbandes NRW e.V. sein. Das Kuratorium wird vom Stifter bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder gehören dem Kuratorium für sechs Jahre an. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds während der Amtszeit bestellen die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende sowie den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende.

(4) Eine Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums kann jederzeit aus wichtigem Grund durch den Stifter erfolgen.

(5) Das Kuratorium führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands nach Ablauf der Amtszeit der vom Stifter bestellten Vorstandsmitglieder,
- b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
- c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstands.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Auslagen der Organmitglieder

Die Mitglieder beider Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Organbeschlusses erstattet werden.

§ 12

Beschlussfassung der Stiftungsorgane

(1) Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind Beschlüsse nach § 13 Abs. 3 und nach § 14 der Stiftungssatzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 13

Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung, die die Zwecke der Stiftung unberührt lassen, sind zulässig, wenn sie zur nachhaltigen Erfüllung der vom Stifter gesetzten Zwecke erforderlich sind.

(2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

(3) Wenn die Stiftungszwecke aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr erfüllt werden können oder dies infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue oder geänderte Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14

Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung

(1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftung(en) beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 3 geänderten oder neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Chorverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die den in § 2 der Stiftungssatzung festgelegten Stiftungszwecken möglichst nahe kommen.

§ 15
Stellung der Finanzbehörden

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein–Westfalen.

Duisburg, den 8. November 2005

ChorVerband Nordrhein–Westfalen e.V.
Hermann Otto, Präsident

ChorVerband Nordrhein–Westfalen e.V.
Udo Gerks, Vizepräsident